

Mautverantwortung auch für Verloader?

Die Maut ist da. Seit dem 1. Januar sind Güterbeförderungen mit Lkw und Fahrzeugkombinationen ab 12 t mautpflichtig. Mautschuldner ist die Person, die Eigentümer oder Halter des Motorfahrzeuges ist, über deren Gebrauch bestimmt oder das Motorfahrzeug führt. Verstöße gegen die Mautpflicht stellen nach § 10 ABMG Bußgeldtatbestände dar, die bei Ersttätern im Falle von Fahrlässigkeit mit 75.-€, bei Vorsatz mit 150.-€ verfolgt werden können. Im Wiederholungsfalle drohen Bußgelder bis 20.000.-€. Daneben ist natürlich die Maut nachzuzahlen. Trotz dieser – auf den ersten Blick – eindeutigen Rechtslage besteht bei der Auftraggeberseite teilweise erhebliche Unsicherheit. Manche Versandleiter fragen sich in diesen Tagen: Bin auch ich in der Maut-Verantwortung? Die Befürchtungen sind nachvollziehbar. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr ist der Auftraggeber auch für andere, ureigene Transportunternehmerpflichten in Anspruch genommen worden, so für das Vorliegen einer Güterkraftverkehrserlaubnis oder einer EU-Lizenz bzw. für das Vorliegen von Arbeiterlaubnissen für Fahrer aus Drittländern. Bei der Maut kann die Verloaderseite sich allerdings derzeit noch beruhigt zurücklehnen. Hier hat der Gesetzgeber eine Mitverantwortung der Auftraggeberseite nicht vorgesehen. Es ist daher nicht erforderlich, dass die eingesetzten Transportunternehmer daraufhin kontrolliert werden, ob die Lkw mit einer – funktionierenden – OBU ausgerüstet sind bzw. dass, falls diese fehlt, die Strecke per Internet oder bereits am Mautterminal gebucht wurde. Eine bußgeldrechtliche Verantwortung könnte für den – in der Praxis aber wohl völlig abseitigen Fall – angenommen werden, dass Auftraggeber und Transportunternehmer oder Fahrer vorsätzlich beim Mauprellen zusammenwirken. Dies ergibt sich daraus, dass die vorsätzliche Teilnahme an einer vorsätzlich begangenen fremden Tat jederzeit möglich ist. Auch zivilrechtlich kommt eine Haftung des Auftraggebers nicht in Betracht. Die bisweilen besorgte geäußerte Frage, ob der Ladungseigentümer in den Fällen, in denen der die Maut schuldende Transportunternehmer nicht zahlungsfähig ist, in die Verantwortung genommen werden kann, muss klar verneint werden. Ein Rückgriff auf denjenigen, in dessen Interesse und aufgrund dessen Auftrages der Transport stattgefunden hat, ist zivilrechtlich nicht denkbar. Hier bleibt es bei dem Grundsatz: wer fährt, muss bezahlen!